

# RS Vwgh 1990/6/19 90/04/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

GewO 1973 §333;

GewO 1973 §366 Abs1 idF 1988/399;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

VwRallg;

## Rechtssatz

Für die Frage des Vorliegens eines Schuldausschließungsgrundes ist die Frage, ob es sich um einen gewerberechtlich genehmigungspflichtigen und ohne Genehmigung somit gewerberechtlich unzulässigen Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage handelt, von der Frage nach der sich aus dem Flächenwidmungsplan ergebenden Rechtslage zu unterscheiden. In gewerberechtlicher Hinsicht ist nur die Auskunft der für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde von Relevanz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040041.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)